

## **Hinweise zum Antrag**

### **Eingliederungszuschuss (EGZ)**

### **Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen (EGZ / EGZ-SB)**

### **Eingliederungszuschuss für Ältere (EGZ Ältere)**

auf der Grundlage Sozialgesetzbuch Drittes Buch Arbeitsförderung (SGB III)  
i.V.m. Sozialgesetzbuch Zweites Buch § 16 Abs. 1

## **A) Gesetzestext Eingliederungszuschüsse**

### **§ 88 Eingliederungszuschuss**

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

### **§ 89 Höhe und Dauer der Förderung**

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen.

### **§ 90 Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen**

- (1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.
- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.
- (3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.
- (4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

### **§ 91 Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses**

- (1) Für den Eingliederungszuschuss ist zu berücksichtigen
  1. das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
  2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.
- (2) Der Eingliederungszuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

## **§ 92 Förderungsausschluss und Rückzahlung**

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
  1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder
  2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.
- (2) Der Eingliederungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn
  1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
  2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
  3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
  4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
  5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate.

## **§ 131 Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Abweichend von § 89 kann die Förderdauer für einen Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2014 begonnen haben.

## **§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen**

- (1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.
- (2) Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.
- (3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

## **B) Hinweise**

### **Allgemeines**

Die Leistungen sind rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter zu beantragen. Die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter benötigt die von Ihnen erfragten Angaben für die Beurteilung und Entscheidung über Ihren Antrag nach dem SGB III. Ihre Mitwirkungspflichten und deren Umfang ergeben sich aus §§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Bei fehlender Mitwirkung kann die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Die erfragten Daten werden im Rahmen der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gespeichert und verarbeitet.

Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie des zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin geschlossenen Arbeitsvertrages bei. Sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde, fügen Sie dem Antrag bitte eine von Ihnen und dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin unterzeichnete Erklärung bei, aus der insbesondere folgende Informationen hervorgehen:

- Beginn der Beschäftigung
- wöchentliche Beschäftigungsdauer
- Angaben zur Befristung (sofern befristetes Arbeitsverhältnis)
- regelmäßig gezahltes Arbeitsentgelt (brutto)

Angehörige sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegekinder in häuslicher Gemeinschaft.

### **Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bei Leistungspflicht eines anderen Rehabilitationsträgers**

Gleichartige Leistungen anderer Rehabilitationsträger sind gem. § 22 Absatz 2 SGB III bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 90 Absatz 2-4 SGB III) anzurechnen. Ist ein anderer Rehabilitationsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet, so haben Sie diese gleichartige Leistung beim zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Die Beantragung ist zwingend, soweit die Voraussetzungen für gleichartige Leistungen dem Grunde nach vorliegen.

### **Entscheidung, Nebenbestimmungen**

Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich durch Bescheid mitgeteilt. Aus dem Bewilligungsbescheid sind unter anderem Höhe und Dauer bzw. Umfang der Förderung ersichtlich, aus dem Ablehnungsbescheid die Gründe für die Ablehnung. Das Risiko der vorzeitigen Einstellung und Beschäftigung im Falle einer ablehnenden Entscheidung tragen Sie selbst.

Die bewilligte Leistung wird Ihnen monatlich nachträglich unter dem Vorbehalt der Rückforderung auf das von Ihnen angegebene inländische Geschäftskonto bei einem Geldinstitut überwiesen.

Spätestens drei Monate nach der Beschäftigungsaufnahme des geförderten Arbeitnehmers bzw. der geförderten Arbeitnehmerin haben Sie der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter eine Bestätigung der Krankenkasse vorzulegen, wonach der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung angemeldet ist. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Förderungszeit sowie einen Monat nach Ablauf der Nachbeschäftigungszeit (bzw. bei Veränderungen sofort) haben Sie einen Beschäftigungsnachweis vorzulegen. Ebenso sind zwei Monate nach Ablauf der Förderungszeit Nachweise über gezahltes Arbeitsentgelt und abgeführte Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin wird über Umfang und Inhalt der Bewilligung durch die Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides informiert.

### **Folgen falscher oder unvollständiger Angaben**

Bitte achten Sie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Ihrem Jobcenter mit. Die Befolgung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht unverzüglich bzw. überhaupt nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

### **Subventionserhebliche Tatsachen**

Betriebliche Einstellungshilfen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Tatsachen, von denen die Gewährung, die Höhe oder die Rückforderung von Forderungsbeträgen abhängt, sind subventionserhebliche Tatsachen. Wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder für den Antragsteller vorteilhaft sind, oder wer der Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) zuwider handelt, macht sich nach § 264 des StGB strafbar.

### **Einkommenssteuer**

Der Bezug von Eingliederungszuschuss ist gegenüber dem Finanzamt anzeigepflichtig. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt.